

Satzung des Vereins

„Förderverein der Chattenbergschule Katzenfurt“

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 16. Juli 2007 in Katzenfurt

Geändert in der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2021

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Förderverein der Chattenbergschule Katzenfurt
und hat seinen Sitz in Ehringshausen-Katzenfurt.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen werden.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e. V.“)
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gegenstand

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Vereinszwecke sind:

- Erhalt des Grundschulstandortes Katzenfurt
- Ideelle und finanzielle Unterstützung pädagogisch-schulischer Maßnahmen
- Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern
- Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Schule zur Förderung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Schüler
- Verbesserung der Arbeits- und Lernbedingungen an der Schule durch materielle und finanzielle Zuwendungen für Lehr- und Lernmittel, soweit Mittel vom Schulträger nicht ausreichen
- Ergänzung und Verbesserung schulischer Einrichtungen der Grundschule
- Förderung von kulturellen, musischen und sportlichen Aktivitäten - innerhalb und außerhalb des Pflichtunterrichts
- Förderung sozial schwacher Kinder Im Hinblick auf die Teilnahme an Schulveranstaltungen (Klassenfahrten etc.)

Diese Satzungszwecke sollen u. a. erreicht werden durch

- das Sammeln von Sach- und Geldspenden
- die Unterstützung schulischer und die Durchführung eigener Veranstaltungen
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechtes werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
Bei einer Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod einer natürlichen Person, durch Auflösung des nicht rechtsfähigen Vereins/der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung zum Jahresende möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung ein Mitglieder-versammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins
 5. Wahl zweier Kassenprüfer, wobei die Wiederwahl eines bisherigen Kassenprüfers zulässig ist
 6. Entscheidung über Vereinsausschluss
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Halbjahr vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt sowie in Fällen des § 4 (3). Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. Dies kann auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Eine Änderung der Satzung, eine Auflösung des Vereins, sowie eine Änderung des Zwecks des Vereins können nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder einen Antrag auf eine geheime Abstimmung unterstützen.

- (8) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/In, dem/der Schriftführer/In, und bis zu sieben Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/In. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann sich der Vorstand durch Beschluss aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Bei Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden, ist eine Frist von 3 Tagen zu wahren. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Zu den Sitzungen des Vorstands ist auch der/die Schulleiter/in und der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates einzuladen, wenn dies im Hinblick auf die Beratung zweckmäßig erscheint. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Liquidation des Vereins wird das Vereinsvermögen in vollem Umfang auf das aktuelle Schulkonto der Chattenbergschule übertragen. Für den Fall, dass der Schulbetrieb an der Chattenbergschule nicht fortgesetzt wird, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ehringhausen, unter der Maßgabe es für die Kindergärten zu verwenden

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 16. Juli 2007 in Katzenfurt (Feuerwehrgerätehaus)
Geändert in der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2021

Beitragsordnung des Vereins
„Förderverein der Chattenbergschule Katzenfurt“
Beschluss in der Gründungsversammlung am 16. Juli 2007 in Katzenfurt

§ 1 Jahresbeitrag

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Mindestbeitrag von:

12,00 €

pro Kalenderjahr.

§ 2 Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt unbar durch Überweisung/Bankeinzug auf eines der Vereinskonten.
Eine Änderung der Bankverbindung ist durch das Mitglied umgehend mitzuteilen.

§3 Rückerstattung

Eine Beitragsrückerstattung bei Austritt/Ausschluss vor Ablauf des Kalenderjahres findet nicht statt.